

Modellflugverein

IKARUS e. V.

-Ostervesede-



SATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Modellflugverein IKARUS e.V. Ostervesede“ kurz MFVI.
 2. Der Verein ist ein selbständiger Verein, der seinen Sitz in Rotenburg hat und dort in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rotenburg eingetragen ist.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
 3. Der Name des Vereins oder auch die Kurzbezeichnung dürfen von den Mitgliedern weder mittelbar noch unmittelbar für gewerbliche oder kommerzielle Zwecke gebraucht werden.
 4. Der Verein ist Mitglied in dem „Deutschen Modellflieger Verband“, kurz DMFV.
-

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 2. Zweck des Vereins ist die Wahrung, Pflege und Förderung des Modellbaus und Modellflugsports auf kommunaler Ebene.
 3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) durch Weckung und Förderung des Interesses der Jugend am Modellbau und Modellflugsport.
 - b) durch die aktive Vertretung der Interessen aller im Verein organisierten Modellbauer im Rahmen der gebotenen Möglichkeiten.
 - c) durch die Unterhaltung eines zugelassenen Modellflugplatzes, der den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften entspricht.
 4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei etwaigem Austritt oder Liquidation des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
 6. Der Verein ist überparteilich und konfessionell ungebunden.
 7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das „Deutsche Rote Kreuz“ Kreisverband Rotenburg, daß es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
-

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden, die das 8. Lebensjahr vollendet hat.

2. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist dieser zusätzlich von dem gesetzlichen Vertreter zu Unterzeichnen.
 3. Mit dem Eintritt in den MFVI ist für Mitglieder, die Flugmodelle betreiben wollen, zwingend die Mitgliedschaft in den DMFV verbunden.
Über den DMFV versichert der Vorstand die Mitglieder des Vereins, um die gesetzliche Halterhaftpflichtversicherung für den Betrieb von Flugmodellen der Mitglieder sicherzustellen.
Für Mitglieder, die über die DMO versichert sind, ist die Vorlage des Versicherungsausweises zwingend notwendig.
Darüberhinaus muss die Mitgliedschaft von der DMO auf den DMFV in dem laufenden Jahr umgestellt werden. Dies geschieht über den MFVI.
 4. Der Antragsteller verpflichtet sich mit seiner Unterschrift gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge des MFVI, des Aufnahmebeitrages sowie der Versicherungsbeiträge des DMFV, die über den Vorstand des MFVI an die DMFV abgeführt werden.
 5. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Er teilt dem Antragsteller die Annahme oder Ablehnung seines Antrages schriftlich mit.
 6. Im Falle der Annahme wird dem Neumitglied durch den Vorstand verbindlich eine Frequenz zugeteilt.
-

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitgliedschaft endet :
 - a) durch Tod, Einrichtung einer Betreuung, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
 - b) durch freiwilligen Austritt (die Austrittserklärung hat schriftlich bis zum 30.09 des Jahres gegenüber dem Vorstand zu erfolgen).
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste.
 - d) durch den Ausschluß aus dem MFVI und/oder DMFV und/oder DMO
 - e) durch Liquidation des Vereins.
 2. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz 2facher Mahnung mit seinen Zahlungen im Rückstand ist.
 3. Hat ein Mitglied schuldhaft oder in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden sein. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
 4. Wird der Ausschlussbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
 5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
-

§ 5

Wiederaufnahme von Mitgliedern

1. Wer schriftlich seinen Austritt erklärt hat, oder wegen rückständiger Beiträge von der Mitgliederliste gestrichen wurde, kann jederzeit bei erneuter Zahlung der Eintrittsgebühren durch Vorstandsbeschluss wieder aufgenommen werden.
-

§ 6

Aufnahmeantrag, Mitgliedsbeitrag, Umlagen

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
Des weiteren werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge für MFVI und DMFV erhoben.
Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
Die Höhe und Fälligkeiten von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung des MFVI festgesetzt.
 2. Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
 3. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
-

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
 2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten. Hierzu zählt insbesondere die Flugplatzordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
 3. Die Mitglieder müssen der Förderungspflicht nachkommen und sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einsetzen.
 4. Arbeitsstunden, die den Zweck der Erhaltung des Vereinsgeländes haben, können mit einer Frist von 4 Wochen vom Vorstand einberufen werden.
-

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
 - b) erweiterter Vorstand (Beirat)
 - c) Vorstand
-

§ 9

Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
 2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig :
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen und Umlagen
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins
 - f) Wahl der Kassenprüfer
-

§ 10

Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

1. Im ersten Quartal eines jeden Jahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich an die letzte dem Vorstand mitgeteilte Adresse des Mitglieds.
Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt.
 2. Jedes Mitglied kann bis 1 Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Hierüber ist zu Beginn der Sitzung von der Versammlung abzustimmen. Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstandes sind den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben schriftlich bekannt zu geben, andernfalls sind sie unzulässig.
-

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies vom Vorstand verlangt. Ansonsten gelten die Regularien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
-

§ 12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
Steht der Versammlungsleiter für die Wahl eines Amtes an, so muss hierfür ein anderes Mitglied die Versammlung leiten.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
3. Die Versammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann jedoch Gäste zulassen.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 5. Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Mehrheit der Ja-Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Zu einer Änderung des Vereinszweckes müssen alle Mitglieder zustimmen. Nichtanwesende Mitglieder können innerhalb eines Monats ihre Zustimmung schriftlich einreichen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Schriftführer und einem weiteren Teilnehmer der Versammlung zu unterzeichnen ist.
-

§ 13

Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Schriftführer
 - d) Kassenwart
 2. Der Verein wird durch jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes, von denen mindestens einer 1. oder 2. Vorsitzende sein muss, gerichtlich wie außergerichtlich vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
 3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 4 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
 4. Besondere Aufgaben können an einzelne Mitglieder oder an eine Kommission des Vereins delegiert werden.
 5. Ein Vereinsmitglied kann nicht zwei Vorstandsposten zu gleicher Zeit belegen.
 6. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
 7. Ein Vorstandsmitglied kann unter Nennung der Gründe seinen Vorstandsposten befristet niederlegen. Der Zeitraum ist zu benennen und darf ein halbes Jahr nicht überschreiten. Für den Zeitraum der befristeten Niederlegung muss der verbleibende Vorstand durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder einen kommissarischen Vertreter bestimmen. Sofern es sich bei dem Vorstandsposten um den Kassenwart handelt, ist bei der Übergabe eine Kassenprüfung notwendig. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Die Vereinsmitglieder sind hierüber spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.
-

§ 14

Zuständigkeiten des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - c) Ordnungsgemäße Buchführung.
 - d) Erstellung der Jahresberichte.
 - e) Wahrung eines soliden Finanzgebarens.
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
-

§ 15

Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

1. Zu den Sitzungen kann mündlich oder schriftlich eingeladen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. 2. Vorsitzende binnen 3 Tage eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
 2. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
 3. Über die Sitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
-

§ 16

Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung werden insgesamt 2 Kassenprüfer gewählt. Im jährlichen Wechsel scheidet der dienstälteste Kassenprüfer aus und wird durch Wahl eines neuen ersetzt. Es ergibt sich somit je Kassenprüfer eine Wahlperiode von zwei Jahren.
 2. Ein ausscheidender Kassenprüfer muss bis zu einer möglichen Wiederwahl zwischen zwei Wahlperioden ein Jahr aussetzen.
 3. Ihre Aufgabe besteht in der buchhalterischen Prüfung. Zu diesem Zweck sind ihnen alle Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Zahlungsbelege, Kontoauszüge usw. zur Verfügung zu stellen. Die Kassenprüfung soll spätestens 2 Kalenderwochen vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.
-

§ 17

Satzungsänderungen

1. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits bei der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.
2. Satzungsänderungen, die Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 18

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 90% der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach der Beendigung der Liquidation vorhandene restliche Vereinsvermögen fällt an die gemeinnützige Organisation des „deutschen Roten Kreuzes“ Rotenburg.
Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 23.04.2010 ordnungsgemäß beschlossen.

Der Vorstand des Modellflugvereins IKARUS e. V.

.....
Kai Begemann (1.Vorsitzender)

.....
Robert Weitzel (2. Vorsitzender)

.....
Holger Schäkel (Kassenwart)

.....
Markus Pillmann (Schriftführer)